

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1837**

80 (7.10.1837)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 80. Samstag den 7. October 1837.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des Schullehrers Wendling auf die erste Hauptlehrerstelle zu Weisweil, ist die evang. prot. Schulstelle zu Landeck, Schulbezirks Emmendingen, mit dem neu regulirten Gehalt von 166 fl. 4 kr. nebst freier Wohnung und dem Schulgeld à 40 kr. von jedem Schulkind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Nro. 38. binnen 4 Wochen bei ihren Bezirksschulvisitatoren zu melden.

**Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Nastatt.

(3) zu Illingen an den in Gant erkannten Joseph Bitterwolf, auf Mittwoch den 25. October d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Ruppenheim an den in Gant erkannten Thierarzt Joseph Schäfer, zur Zeit in Langenbrücken, auf Freitag den 27. October d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Erbvorladungen.

(3) Bühl. [Erbvorladung.] Das am 30. März d. J. geborne und am 7. Mai gestorbene, von seinem Vater nicht anerkannte natürliche Kind der am 16. April l. J. ledig verlebten Ludwina Rheinbold von Steimbach, Namens Theodor Rheinbold, hat ein reines Vermögen von 275 fl. 28 kr. und keine hier bekannte erbsfähige Verwandte hinterlassen, und werden daher alle jene Personen, welche Erbansprüche an die gedachte Verlassenschaft machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten a dato bei der diesseitigen Stelle anzubringen, und zu wahren, als sonst das Erbe als ledig betrachtet, und dem Großh. Fiskus auf Ansuchen der General-Staats-Kasse zugewiesen werden würde.

Bühl den 18. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Erbvorladung] Friedrich Kesselmaier von Oberwiesheim, welcher unwissend wo, abwesend ist, wird zur Erbtheilung seiner Mutter, der Andreas Kesselmaier Wittwe mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er sich hierzu binnen drei Monaten nicht meldet, die

Erbchaft so vertheilt werden soll, als wenn er nicht am Leben wäre.

Bruchsal den 28. September 1837.

Großh. Oberamt.

(3) Karlsruhe. [Erbvorladung.] Die Fräulein Sophia Preuschen von hier, eine Tochter des längst dahier verstorb. aus Nidda in der Wetterau gebürtigen Herrn Kirchenraths Preuschen und dessen ebenfalls verlebten Ehegattin einer gebornen Rothbauer aus Lahr, ist unlängst gestorben, mit Rücklassung väterlicher Seitenverwandte vierten Grades, als bis jetzt bekannte erbberichtigte Personen und eines Vermögens von ungefähr 2,000 fl. Es ergeht nun an etwa vorhandene Seitenverwandte der mütterlichen Linie, oder an näher berechnigte Verwandte der väterlichen Linie hiermit die öffentliche Aufforderung, ihre Erbansprüche unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden, um so gewisser innerhalb 3 Monaten, von der ersten Verkündigung dieses an angerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft lediglich denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe den 2. October 1837.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

(3) Offenburg. [Erbvorladung.] Den 14. Juni d. J. starb Anton Bürkle von Ortenberg ohne Hinterlassung eines letzten Willens. Da der Aufenthalt des gesetzlichen Miterben Johann Bürkle, Sohn des Verstorbenen, unbekannt ist, so wird dieser aufgefordert, binnen zwei Monaten um so gewisser Behufs der Erbtheilung sich dahier zu melden, als sonst die Erbchaft denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufiele, wenn der Vorgeladene nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg den 27. September 1837.

Großh. Oberamt.

(3) Bruchsal. [Verschollenheitsklärung.] Valentin Bindchen von Stettfeld, welcher sich auf die öffentliche Vorladung vom 11. August v. J. bis jetzt nicht gemeldet hat, wird für verschollen erklärt, und seine nächsten Anverwandten in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Sicherheitsleistung gesetzt.

Bruchsal den 23. September 1837.

Großh. Oberamt.

(3) Gernsbach. [Verschollenheitsklärung.] Nachdem Valentin Traub von Michelbach der Vorladung vom 13. September d. J. ungeachtet keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben hat, wird derselbe nunmehr für verschollen er-

klärt, und sind seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz seines Vermögens zu setzen.

Gernsbach den 23. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung und Signalement.] Am 8. d. M. wurde der unten näher signalisirte Bursche von der Gendarmarie im diesseitigen Amtsbezirk ohne allen schriftlichen Ausweis betreten und gefänglich hierher eingeliefert. In seinem Verhöre gab derselbe an, daß er Friederich Kuhn heiße, im Jahr 1808 oder 1809 zu Zistersdorf im Oesterreichischen Kaiserstaat geboren und seines Gewerbes ein Spengler sei; seit seinem 7. Jahre wäre er schon von seinem Heimathsorte entfernt und mit seinem Vater gleichen Namens als Scheerenfleischer theils in Böhmen und Mähren, theils in Schlesien und zuletzt im Königreiche Sachsen herumgezogen, bis sie sich von einander, etwa 4 Wochen vor seiner Arretierung in Sachsen, zwischen Pirna und Dresden getrennt hätten. Man hat nun nähere Erkundigung in seinem angeblichen Geburtsorte Zistersdorf eingezogen, jedoch die Nachricht erhalten, daß dort weder von diesem inhaftirten Burschen noch von seinem Vater das Geringste bekannt sei. Man sieht sich deshalb veranlaßt, diesen Burschen öffentlich auszuschreiben und das dienstergebenste Ansuchen an sämmtlichen Polizeibehörden des In- und Auslandes zu richten, baldgefällige Mittheilung hieher zu machen, wenn etwas ihnen über die Heimaths- und sonstige persönliche Verhältnisse des Inhaftirten bekannt sein sollte. Karlsruhe den 2. Oct. 1837.

Großh. Landamt.

Signalement.

Alter 29 Jahre, Größe 5' 8" 2"', Statur hager, Gesichtsförm lang, Farbe blaß, Haare braun, Stirne hoch, Augenbraunen braun, rechtes Aug braun, linkes fehlt. Nase lang, Mund mittlern, Kinn rund, Zähne gut, trägt einen braunen Schnurrbart, spricht den sächsischen Dialekt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Dienstag den 26. d. M. wurde zu Blankenloch die unten beschriebene Doppelflinte entwendet, was wir zur Fahndung auf die Flinte und den unbekanntem Thäter hiemit öffentlich bekannt machen.

Karlsruhe den 29. September 1837.

Großh. Landamt.

Beschreibung der Doppelflinte.

Dieselbe ist 4½' lang, noch ziemlich neu. Sie ist mit Feuerschlössern versehen, auf dessen

Blatt der Name des Eigenthümers in goldenen Buchstaben geschrieben ist. Auf der hintern Seite der Läufe stehen die Worte „Gellner in Sohl“ in Silber. Der Schaft ist von Nußbaumholz und der schon ziemlich abgetragene Riemen von braunem Leder.

(1) Ettlingen. [Diebstahl.] Zwischen dem 26. und 30. v. M. wurden aus einem hiesigen Privathause folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein seidenes ziemlich großes Halstuch, mit gelben und rothen Farben mit blasen geknüpften Franzen, im Werthe von 6 fl.

2) Ein großer schwarzseidener Schurz mit einem weißen Reifchen außen herum, und einem etwa 3 Finger hohen Saume. An dem Schurze befinden sich schwarze Mohrbande und 2 oder 3 Flecken von Regenwasser herrührend, im Werthe von 6 fl.

3) Ein goldener Fingerring mit 3 blauen Steinen von denen der mittlere etwas größer ist, und der eine auf der linken Seite etwas mehr blaßblau, werth 2 fl. 42 kr.

4) Ein weiterer goldener Ring, etwas breit, mit Haaren eingelegt, und oberhalb befindet sich ein goldenes Blättchen, dieser Ring ist ganz neu und werth 3 fl. 30 kr.

Dieses wird Behufs der Fahndung anmit bekannt gemacht.

Ettlingen den 3. October 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Dffenburg. [Diebstahl.] Am Morgen des 26. d. M. wurde dem Schneidergesellen Johann Knauß von Bizingen im Fürstenthum Sigmaringen ein Felleisen mit nachverzeichneten Gegenständen entwendet. Sehr dringender Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den unten signalisirten Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Schöfer aus Westphalen, und wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden, auf diese Gegenstände sowie auf genannten muthmaßlichen Thäter zu fahnden und ihn im Verretungsfall anher einliefern zu lassen.

Dffenburg den 29. September 1837.

Großh. Oberamt.

Signalement des Schöfer.

Derselbe ist etwa 5' groß, mager, hat hellblonde Haare, blaßes Gesicht, trägt keinen Bart und mag 18 Jahr alt sein. Seine Kleidung bestand hier in einem blautuchenen abgetragenen Oberrock, schwarz und grau gestreiften Sommerhosen und einer blau tuchenen Kappe. Er spricht den norddeutschen Dialect.

Beschreibung des Felleisens.

Dasselbe ist von gelbbraunem Schaafleder, hat einen grünen Deckel und ist inwendig mit grauem Pergal gefüttert. Es ist noch ziemlich neu und nicht besonders groß, etwa wie ein Studenten-Tornister.

Verzeichniß der darin enthaltenen Gegenstände:

1) Ein schwarz tuchener wenig getragener Ueberrock, auf jeder Seite mit einer Reihe schwarz überzogener Knöpfe, an den Flügeln mit schwarzer Seide gefüttert, in ein schwarzes Wachstuch eingepackt.

2) Ein Paar schwarze Beinkleider,

3) Eine schwarze Weste beides vom gleichem Tuch wie der Oberrock.

4) Ein Paar ziemlich getragene Sommerhosen von grau gewürfeltem Leinenzeug.

5) Ein Paar Unterhosen von weißem Barchet.

6) Ein Hemd von Pergal mit I. K. roth gezeichnet.

7) 4 Chemisetten, 2 von Baumwollenzeug und die beiden andern von Pergal, mit I. K. gezeichnet, vorn auf jeder Seite mit 3 breiten Falten, mit Knopflöchern und unten mit Bündeln zum zuziehen versehen, ohne Krägen.

8) 3 Krägen von Pergal ohne Zeichen.

9) 2 Naschtücher, das eine von rothem Baumwollenzeug mit blau und roth carrirtem Rand und weißen Streifen mit I. K. gezeichnet, das andere roth und weiß, groß gewürfelt, ebenfalls von Baumwollenzeug.

10) Ein Paar schwarze schaafllederne, ziemlich abgetragene Handschuhe.

11) Ein Paar weiße baumwollene Strümpfe, mit I. K. roth gezeichnet.

12) 3 halbe Halsbinden von weißem baumwollenzeug, das eine an 2 Ecken mit eingestickten Blümchen versehen.

13) 2 Paar Socken von ungebleichtem Garn.

14) 2 Sträng blaue und etwas rothe und schwarze Seide.

15) Ungefähr 10 Stränge flächseuer schwarzer Faden s. g. Irländer.

16) Ein Paar Stiefel, schon viel getragen, die Sohlen mit Nägeln beschlagen.

17) Ein s. g. Cereviskläppchen von grünbraunem Halbtuch, mit aschfarbigem Seidenzeug einz gefast und mit grauem baumwollenfutter gefüttert.

18) Ein Rasirmesser mit schwärzlichem beinernem Hest.

19) Eine Zahnbürste, eine Haarbürste und 2 Schubbürsten.

20) Eine mittelgroße Schere.

- 21) Ein Stück Seife.
22) Einige Briefe mit der Adresse des Daminificaten von seinem Bruder Joseph Knäus.

(1) Rheinbischofsheim. [Bekanntmachung.] Schullehrer Trunk von Honau hat sich am 30. v. M. des Abends spät von Haus entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt bis jetzt bekannt geworden ist. Da indessen gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß der Vermißte in dem nahen Rheinstrom seinen Tod gefunden hat, so wird dieser Vorfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder, welcher über den Aufenthalt, oder die etwaige Todesart dieses Mannes etwas genaueres anzugeben vermag, aufgefordert, schleunigst anher die Anzeige zu machen.

Rheinbischofsheim den 3. October 1837.
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Baden. [Aufforderung.] Unter heutigem reichte Restaurateur Dorf Müller von hier, gegen den Hr. E. von Rosenberg aus Breslau bei dieseitigem Gerichte eine Klage ein, worin derselbe behauptet, er habe dem Beklagten am 25. September v. J. 315 fl. als Darlehn eingehändigt; auch sei ihm derselbe für Zehrung vom 20. Septbr. bis 20. Oct. v. J. laut übergebener Rechnung 54 fl. 30 kr. schuldig geworden; der Beklagte habe die Bezahlung dieser beiden Posten nebst 5 pCt. Zinsen vom 2. Oct. v. J. an längstens bis Ende October v. J. versprochen; sei jedoch diesem Versprechen bis jetzt noch nicht nachgekommen. Zur Begründung des Gerichtsstandes stellt der Kläger die Behauptung auf, es sei zum Vollzug des fraglichen Vertrages ausdrücklich Baden im Großherzogthum als Wohnsitz gewählt worden, und der Aufenthalt des Beklagten sei unbekannt. Hierauf wird die Bitte gestützt, Ladung zu erkennen und den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Summe von 369 fl. 30 kr. nebst 5 pCt. Zinsen vom 22. October an aus Darlehn und für Zehrung schuldig zu erklären. Nach Ansicht der §§. 19., 32., 34., 45., 253., 273., 275. d. P.D. und des L.R.G. 111. wird demnach der Beklagte aufgefordert, binnen 2 Monate vom Tage der letzten Insertion an gerechnet, um so gewisser auf diese Klage sich vernehmen zu lassen, als sonst der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden, und jede Einrede für versäumt erklärt würde.

Baden den 30. September 1837.
Großh. Bezirksamt.

Kauf- und Anträge.

(3) Kehl. [Confiscaten-Versteigerung.] Dienstag den 17. Oct. l. J. Vormittags 9 Uhr werden auf dieseitiger Kanzlei folgende confiscirte Waaren:

	Pfund
Rauch- und Schnupstaba und Cigarren	149 $\frac{1}{2}$
Ueberponnene Knöpfe	1 $\frac{1}{2}$
2 Fässer gereinigte Soda brutto	2416
Bemaltes Steingut	2 $\frac{1}{2}$
1 Paar lederne Schuhe	1
Wollewaare, bestehend in Zeug zu Möbelüberzügen, Deuteltuch, weißem türkischem Flanell	42 $\frac{1}{2}$
Baumwollewaare, bestehend in Bett-Couverten, Kleiderzeug, Bauwollenspißen und Bändern	108 $\frac{1}{2}$

an den Meistbietenden öffentlich versteigert und bei annehmbaren Geboten der Zuschlag sogleich ertheilt. Kehl den 26. September 1837.

Großh. Hauptzollamt.

(1) Mannheim. [Kostlieferungs-Versteigerung.] Montag den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr wird die Kostabgabe an die dieseitigen Strafgefangenen auf 1 Jahr, nämlich vom 1ten Januar 1838 bis dahin 1839 in öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben. Hiezu werden die Steigerungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Uebernehmer entweder eine Kaution von 2000 fl. oder eine gleiche Sicherheit gewährenden Bürgschaft zu stellen und daher sich jeder Steigerer vor Eröffnung des Steigerungsaktes durch amtlich beglaubigte Urkunde über seine Fähigkeit zur Stellung dieser Kaution oder Bürgschaft auszuweisen habe. Die weiteren Bedingungen können täglich bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß die Kochküche gänzlich von dem eigentlichen Zuchthausgebäude getrennt ist und mit diesem in keiner Berührung steht.

Mannheim den 2. October 1837.

Großh. Zuchthausverwaltung.

(1) Seelbach. [Haus- und Güterversteigerung.] Donnerstag den 19. October laufenden Jahrs früh 9 Uhr werden im Vollstreckungswege, in Folge der von Großh. Bad. Oberamt Lahr am 7. Februar 1837 Nro. 3033. erlassenen Verfügung, der Ochsenwirth Joseph Hummelsbachs Wittwe in Steinbach, Staatsgemeinde Seelbach, nachbeschriebene Liegenschaften daselbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

1) Ein, mit der Personalwirthschaftsgerechtigkeit versehenes einstöckiges Gasthaus zum Ochsen

mit einer angebauten Bierbrauerei, eins. Anton Ketterer anders. Eigentum, vornen die Straße.

2) 25 Ruthen Gartenfeld beim Haus.

3) 4 Sester Mattfeld in der Lehngewann, eins. die Schutter anders. Melchior Faug.

4) 3 Sester Mattfeld in Plautsfeldgewann, eins. der Bach anders. Melchior Faug.

5) 7 Sester Ackerfeld allda, eins. der Bach anders. Melchior Faug.

Was mit dem Bemerkten verklündet wird, daß der endgültige Zuschlag gleich erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöset wird.

Seelbach den 29. September 1837.

Bürgermeisteramt.

(1) Stadelhofen. [Zwangsversteigerung.]

In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 10. August No. 15390. werden dem Anton Braun, Bürger von Haslach, Freitags den 20. October Nachmittags 3 Uhr im Gasthaus zum Ochsen dahier, folgende Liegenschaft für ein Eigentum versteigert, und entgültig zugeschlagen wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werden wird, nämlich:

Eine halbe Fäuch Acker in der Seematte, neben dem Eigentum des Georg Walz von Thiergarten und Andreas Schindlers Wittwe, ist Zehntpflichtig, sonst aller Beschwerden frei, geschätzt zu 250 fl.

Stadelhofen, Bezirksamts Oberkirch, den 28. September 1837.

Bürgermeister Hund.

vd. Lang, Rathschreiber.

Bekanntmachungen.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betreffend.]

Wegen Ablösung des dem Großh. Domainenfiskus in der Gemarkung des Orts Glashütte zustehenden großen, kleinen und Heuzehntens ist mit dortiger Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachteils innerhalb drei Monaten hier anzumelden.

Bonndorf den 28. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betreffend.]

Wegen Ablösung des dem Großh. Domainen-Aerar von den äußern Höfen zu Brenden zustehenden großen und kleinen Zehntens ist mit den Pflichtigen ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes be-

merkten Rechtsnachteils innerhalb 3 Monaten hier anzumelden.

Bonndorf den 28. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betreffend.]

Wegen Ablösung des, innerhalb der Gemarkung Amertsfeld dem Großh. Domainen-Aerar zustehenden großen Zehntens ist mit dortiger Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachteils innerhalb 3 Monaten hier anzumelden.

Bonndorf den 28. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betreffend.]

Wegen Ablösung des dem Großh. Domainen-Aerar innerhalb der Gemarkung Albmuth zustehenden großen Zehntens ist mit den Pflichtigen ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachteils innerhalb 3 Monaten hier anzumelden.

Bonndorf den 28. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bonndorf. [Zehntablösung betreffend.]

Wegen Ablösung des dem Großh. Aerar auf der Gemarkung Dillendorf zustehenden großen Frucht-, Heu-, Dehnd- und kleinen Zehntens, ist mit der dortigen Gemeinde ein Vertrag im gütlichen Wege zu Stande gekommen. Die Betheiligten haben ihre etwaigen Ansprüche an das Ablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Gesetzes bemerkten Rechtsnachteils innerhalb drei Monaten hier anzumelden.

Bonndorf den 28. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mosbach. [Zehntablösung betreffend.]

Zwischen der evangel. protest. Pfarrei Hochhausen und der Gemeinde Hochhausen kam ein Zehntablösungsvertrag mittelst gütlicher Uebereinkunft zu Stande, welcher die Ablösung des großen und kleinen Zehntens zum Gegenstand hat; es werden daher alle Diejenigen, welche an dem Zehntablösungs-Kapital irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile aufgefordert.

Mosbach den 29. September 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Müllheim. [Zehntablösungsvertrag.]

Zwischen Großh. Domainenverwaltung Müllheim und der Gemeinde Hügelheim ist wegen Ablösung des Domainalzehntens in dortiger Gemarkung ein

Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, bekannt machen, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 21. September 1837.

Groß. Bezirksamt.

(2) Müllheim. [Zehntablösungsvertrag.] Zwischen der evangelischen Schule zu Auggen und der dortigen Gemeinde ist wegen Ablösung des Schulzehntens in jener Gemarkung ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung an diejenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend Rechte zu haben glauben, bekannt gemacht wird, binnen drei Monaten ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten haben.

Müllheim den 27. September 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) Waldshut. [Die Ablösung des Zehntens zu Dietlingen betr.] Ueber Ablösung des Zehntens zu Dietlingen ist zwischen der Groß. Domänenverwaltung zu Thingen mit Genehmigung der Groß. Hofdomänenkammer und zwischen der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Nachtheils binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Waldshut den 30. September 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) Waldshut. [Die Ablösung des Zehntens zu Nöggenschwiel betreffend.] Ueber die Ablösung des Zehntens zu Nöggenschwiel ist zwischen der Groß. Domänenverwaltung zu Thingen mit Genehmigung der Groß. Hofdomänenkammer und zwischen der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Nachtheils binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Waldshut den 26. September 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) Waldshut. [Die Ablösung des Zehntens zu Heubach betreffend.] Ueber die Ablösung des Zehntens zu Heubach ist zwischen der Groß. Domainenverwaltung zu Thingen mit Genehmigung der Großherzogl. Hofdomainenkammer und zwischen der Gemeinde ein Vertrag abge-

schlossen worden, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Ansprüche auf das Zehntablösungskapital bei Vermeidung des im §. 17. des Ablösungsgesetzes angedrohten Nachtheils binnen 3 Monaten gehörig gewahrt werden müssen.

Waldshut den 26. September 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) Rheinbischofsheim. [Aufforderung.] Die evangl. Schule zu Leutesheim, hat mit der dortigen Gemeinde unterm 27. Mai d. J. einen Ablösungsvertrag über ein Zehntsurrogat von jährlichen 2 fl. 42 kr. ab 1 Feuch Ackerfeld in dortigem Mann abgeschlossen. Gemäß der §§. 61. und 75. des Zehntablösungsgesetzes wird den etwaigen, unbekanntem dritten, Berechtigten hievon Nachricht gegeben, mit der Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche hierauf dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter verfahren werde.

Rheinbischofsheim den 25. September 1837.

Groß. Bezirksamt.

(1) Konstanz. [Dienst Antrag.] Durch anderweite Anstellung unsers ersten Gehülfs wird dessen Stelle, womit ein fixer Gehalt von 500 fl. verbunden ist demnächst erledigt. Diejenigen Herrn Kammeral-Praktikanten oder Scribenten, welche die erforderliche Kenntnisse im Obergemeinde-Rechnungswesen besitzen und zu Uebnahme dieser Stelle Lust haben, werden ersucht, sich alsbald darum unter Anschluß der Zeugnisse zu melden.

Konstanz den 1. October 1837.

Groß. Obergemeinde-Amts- und Straßenbau-Kasse.

(2) Thengen. [Offene Gehülfsstelle.] Die bei diesseitiger Stelle erledigte 2. Gehülfsstelle, mit einem fixen Gehalt von 400 fl. und wenn der Gehülfe will, 50 fl. Nebenverdienst, ist noch nicht besetzt, und wird deshalb wiederholt ausgeschrieben und wollen sich die Lusttragenden an unterzeichnete Stelle wenden. Der Eintritt könnte gleich geschehen.

Thengen den 23. September 1837.

Groß. Domänenverwaltung u. Obergemeinde.

(1) Hornberg. [Dienst Antrag.] Bei der diesseitigen Obergemeinde ist eine Gehülfsstelle mit einem Gehalt von 400 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe werden ersucht, sich an den Dienstvorstand zu wenden.

Ch. Bermeitinger.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] In einer der ersten Städte Rheinbaierns ist eine schon

längst mit dem besten Erfolg geführte Eisenhandlung wegen Verlegung des Wohnsitzes des Eigentümers unter den billigsten Bedingungen zu verkaufen. Das Lager besteht in den gangbarsten Eisen, Messing und Stahlwaaren, Staab und Gußeisen; das Local mit hinlänglichen Magazinen, worin diese Handlung bis jetzt geführt wurde, kann mit sehr bequemer Wohnung auf Verlangen auf mehrere Zeit in Pacht gegeben oder auch eigenthümlich übertragen werden. Näheres im Comptoir dieses Blattes.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] Der Unterzeichnete zeigt den wohlblühlichen Ortsvorständen des Mittelheinkreises hiermit an, daß er unterem 4. d. M. seinen Wohnsitz wieder in Karlsruhe genommen habe, und Vermessungs-Geschäfte jeder Art besorge, so wie auch jungen Leuten, die sich dem Geometer- und Feldmesserfach widmen Unterricht ertheile.

J. A. Camerer, Großh. badischer Geometer, im *Willing'schen* Hause verlängerte Zähringerstraße.

Dienst-Nachrichten.

Die durch die Beförderung des Schullehrers *Schmeiser* nach *Rinklingen* erledigte Schule zu *Scheuern* ist dem Schulverwalter *Gottfried Luis* von *Rinklingen* übertragen worden.

Da der nach *Rinklingen* berufene Schullehrer *Ernst* gebeten hat, auf seiner bisherigen Schulstelle zu *Diedesheim* verbleiben zu dürfen, so ist die Schule zu *Rinklingen* dem Schullehrer *Karl Friedrich Schmeiser* von *Scheuern* übertragen worden.

Der erledigte kathol. Schul-, Mesner und Organistendienst zu *Oberspizenbach*, Amts *Waldfisch*, ist dem Schulkandidaten *Alexander Wiedenfeiler* von *Gündlingen*, bisherigen Unterlehrer zu *Kapplerthal*, Amts *Uchern*, übertragen worden.

Der erledigte katholi. Schul- und Mesnerdienst zu *Herrenwies*, Amts *Bühl*, ist dem Schulkandidaten *Blasius Gregor Nefse* *Im Haus* von *Neuweier*, bisherigen Unterlehrer zu *Kappel-Windeck*, übertragen worden.

Im Artiftischen Institut in Karlsruhe ist so eben erschienen und an die verehrlichen Subscribenten versandt worden:

Interessen-Berechnung

von Kapitalien

von 1 bis 100,000 Gulden,

mit 3, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, 4, $4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$ und 5 Procent angelegt, den Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tage gerechnet,

nebst einer

Zeitberechnungs-Tabelle

von

Jr. Novack,

Calculator bei der Großherzoglich Badischen Oberrechnungs-Kammer.

Da durch hohe Verfügung vom Großh. Finanzministerium vom 6. d. M., Regierungsblatt No. XXXIII. der Zinsfuß der Zehntschuldentilgungs-Casse auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt wurde, so haben wir diese Interessen-Berechnung sogleich in Arbeit gegeben, und können das Erscheinen in 14 Tagen zusichern.

Preis der 8 Abtheilungen 3 fl.

Ueber den Nutzen und die Anwendbarkeit dieser Tabellen dürfen wir mit Stillschweigen hinweggehen, da Jeder, sey er Cassen- oder Rechnungsbeamter, Staatschreiber, Rentier, Geschäftsmann oder Zinspflichtiger, zu Ersparung von Zeit und langweiligem Berechnen, das öfters mit Irrungen verbunden ist, nothwendig in deren Besitz sich wünschen muß.

Der Herr Verfasser hat, wie auf dem Titel bemerkt, die Tabellen nicht allein auf sämtliche Zinsfüße, wie solche im Allgemeinen bei Staatsbehörden und im Privatverkehr landesüblich sind, son-

bern auch zu größerer Brauchbarkeit auf solche ausgedehnt, wie einzelne Privatanstalten und Vereine von größerer Ausbreitung dieselben statutengemäß festgesetzt haben. Hauptsächlich hatte derselbe das Bedürfnis der Großh. Hauptstaatskassen, Domänenverwaltungen und sonstigen Verrechnungen, Pfarrämter, so wie der Gemeinden, der Standes- und grundherrlichen Rentbeamten und aller derjenigen Personen und Corporationen im Auge, welche sich mit dem nun allgemein vor sich gehenden Zehntab-
lösungs-Geschäft befassen müssen.

Einen wesentlichen Vorzug vor andern schon vorhandenen Tabellen der Art verdient gegenwärtige mühsame Ausarbeitung noch um deswillen, weil die Berechnungen sämtlicher Zinsfüße von 1 bis 100 Gulden, dann 200, 300 u. s. w. bis 100,000 vollständig durchgeführt sind, und sich nicht darauf beschränken, das Facit von 1 bis 10, dann gleich 20 bis 30 Gulden u. s. f. anzugeben, was immerhin noch bei ungraden Summen größere Additionen veranlaßt.

Am Schlusse ist eine Zeitberechnungs-Tabelle angehängt, nebst Belehrung über ihre Anwendung, die zugleich als große Erleichterung bei Berechnung von Besoldungen, Pensionen, Sterbquartalien und Gratualien dienen kann.

Im Verlage des Cabinets für Literatur, Kunst und Musik in Karlsruhe ist so eben erschienen:

Tabelle über die Gebühren-Bezüge der Gemeinderäthe,

für Eintragung und Gewährung der Liegenschafts-Eigenthums-Veränderungen in das Kauf- und Gewährbuch, so wie der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in das Unterpfandsbuch.

Aufgestellt unter Zugrundlage der hohen Justiz-Ministerial-Berordnung vom 2. April 1833 Regierungsblatt XXXV. sowie der weiter ergangenen desfalligen Verordnungen.

Nebst einer

Tabelle über sämtliche Gebühren-Bezüge der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Gemeinderechner und der übrigen Gemeindediener

aufgestellt unter Zugrundlage der hohen Ministerial-Berordnungen vom 2. April 1833, Regierungsblatt 1833 XV. und vom 26. October 1835, Regierungsblatt 1835 LIII. sowie einiger weiterer, theils in den Kreis-Anzeigeblättern, theils schriftlich erschienenen Verordnungen über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten.

Zwei schön ausgeführte Tabellen zum Aufhängen in das Amtszimmer.

Preis zusammen Franko 1 fl. bei 6 Exemplar ein siebendes gratis.

Beide Tabellen sind von Großherzoglichem

Amtsrevisorat Durlach

zunächst zum Dienstgebrauch im dortigen Bezirk entworfen und von dem Großh. Oberamt daselbst anerkannt worden, daß die Tabellen klar und faßlich abgefaßt seyen, weshalb sie auch sämtlichen Gemeinden zur Annahme und Nachachtung empfohlen worden. Die erstere enthält einen vollständigen Tarif über die Gewährgebühren von 1 fl. bis 6000 fl. und erspart also das jedesmalige Berechnen derselben und Nachschlagen in den Verordnungen, was bei den so häufig vorkommenden Fällen gewiß erwünscht ist. Die zweite Tabelle enthält eine vollständige Zusammenstellung aller übrigen Gebühren-Ansätze, die bekanntlich in vielen theils in den Regierungs- und Anzeigeblättern, theils auch schriftlich erschienenen Verordnungen bestimmt worden sind.

Da durch die schnelle und klare Uebersicht, die diese Tabellen gewähren, das lästige und zeitraubende Nachsuchen in den verschiedenen Verordnungsblättern erspart wird und der Umstand, daß die Tabellen von einer öffentlichen Behörde entworfen und geprüft worden sind, für deren Richtigkeit bürgt, so glauben wir den Gemeindebeamten durch den Druck derselben einen willkommenen Dienst geleistet zu haben.

Wir verbinden damit die Anzeige, daß die Tabellen bereits in alle Gegenden des Landes versendet worden sind.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.